

sowie schriftliche bzw. mündliche Mitteilungen von Entscheidungen, Feststellungen, Terminen und anderen Fakten zu geben und auf diese Weise die Information zu sichern.

So enthält die StPO in den §§ 15, 61, 105 und 202 die Verpflichtung für die Organe der Strafrechtspflege, den Beschuldigten und Angeklagten z. B. über die Einleitung eines Strafverfahrens, die erhobene Beschuldigung und über die Beweismittel, auf die sich die Beschuldigung stützt, zu unterrichten. Weitere Pflichten beziehen sich auf die Unterrichtung des Beschuldigten und Angeklagten über die das Verfahren weiterführenden (z. B. Anklageerhebung, Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens, Rechtsmitteleinlegung) und abschließenden Entscheidungen (z. B. Einstellung, Urteil). Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, dem Beschuldigten und Angeklagten verständlich zu erläutern, daß sie das Recht haben, Beweisanträge und andere Anträge zu stellen, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, in das Hauptverhandlungsprotokoll einzusehen sowie ein Rechtsmittel einzulegen (§§ 47, 91, 105, 159, 212, 217, 224, 230, 236, 246, 305 StPO).

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen und sich eines Verteidigers zu bedienen

Das Recht auf Verteidigung umfaßt alle prozessualen Rechte des Beschuldigten und Angeklagten, um sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen, sie zu bestreiten, zu widerlegen oder zu mindern.

Wegen seiner besonderen Bedeutung gehört das Recht auf Verteidigung zu den Grundsätzen des Strafverfahrens. In seinen wesentlichen Zügen ist es im 3. Kapitel dargestellt.

Das Recht, sich selbst zu verteidigen, umfaßt die freie, unbehinderte Wahrnehmung aller Mitwirkungsrechte. Das Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, kann sowohl durch die *Wahl* eines Verteidigers (§ 62 StPO) als auch durch die *Bestellung* eines Verteidigers (§63 StPO) realisiert werden. Der Gewährleistung dieses Rechts dienen insbesondere die Vorschriften des § 65 und § 217 Abs. 2 StPO.

Zusätzliche Regelungen bestehen zur Gewährleistung der Verteidigungsrechte eines *jugendlichen* Beschuldigten und Angeklagten. Gemäß § 72 StPO ist dem Jugendlichen ein Rechtsanwalt oder ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, wenn er selbst oder der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen keinen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt haben. Ein Jugendlicher muß also vor Gericht stets durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand vertreten sein.

Mit der Wahl oder der Bestellung eines Verteidigers wird das Recht eines Beschuldigten und Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, in keiner Weise eingeschränkt. Das Recht, sich selbst zu verteidigen, besteht also neben den Rechten des gewählten oder bestellten Verteidigers.

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten, Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen

Das Beweisantragsrecht (§ 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 105 Abs. 2 und § 224 Abs. 1 StPO) sowie die weiteren vielfältigen Antragsrechte (§ 159 Abs. 1, § 175, § 183 Abs. 1, § 212 Abs. 1, § 217 Abs. 1, § 234, § 236 Abs. 2, § 237 Abs. 3 StPO) des Beschul-